

Einreichendes Amt/Sachgebiet: SG Widersprüche/Ortsrecht/Ver sicherungen/Wahlen
Bearbeiter: Frau Smykalla

Drucksache-Nr. 17-18

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
VWFA	17.05.18		X				
STR	24.05.18	X					

TA	VWFA	Stadtrat
Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:
Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG Nr. 31	Amt/SG Nr.	Amt/SG Nr.	Amt/SG Nr.	Rechn.prüfung Frau Preussner	Rechtsamt Hr. Rockmann	Kämmerer Hr. Schmiech	Bürgermeister Hr. Schöne

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018 für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Der Stadtrat beschließt:

- Die in Anlage 1 genannten 13 Kandidaten werden in die Vorschlagsliste für Schöffen der Stadt Delitzsch für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufgenommen.
- Erreicht der Beschlussvorschlag zu 1. keine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates und mindestens der Hälfte seiner gesetzlichen Mitgliederzahl, dann erfolgt die Aufnahme der Bewerber aus dem Stimmzettel (Anlage 2) in die Vorschlagsliste für Schöffen der Stadt Delitzsch für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 durch geheime Wahl der 13 benötigten Kandidaten.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 4
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 24.05.2018	Legende
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR Stadtrat SKS Schule, Kultur, Soziales TA Technischer Ausschuss VWFA Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Auf der Grundlage der §§ 31 bis 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 9. Mai 1975, (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 2418) i.V.m der Sächsischen Schöffen- und Jugendschöffen Verwaltungsvorschrift vom 27. Dezember 1999 (SächsABl. 2000 S. 66), zuletzt geändert durch die 5. Verwaltungsvorschrift vom 12. Januar 2018 (SächsABl. S. 181) haben die Gemeinden die Zuständigkeit für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen beim Amts- und Landgericht.

Der Präsident des Landgerichts Leipzig hat der Großen Kreisstadt Delitzsch mit Schreiben vom 22. März 2018 mitgeteilt, dass sie eine Vorschlagsliste für 13 zu wählende Schöffen aufstellen muss. Diese Mindestzahl 13 soll möglichst nicht und dann nur unwesentlich überschritten werden.

Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 17. Februar 2018 gingen bei der Stadt 31 Bewerbungen bis zum 13. April 2018 ein. Weiterhin ging eine Bewerbung am 23. April 2018 ein. Auch später eingegangene Bewerbungen sind zu berücksichtigen.

Die Bewerber wurden in die Vorschlagsliste (Anlage 1 zu Nummer 2 Buchst. b Satz 2 und Nummer 13 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV) übertragen.

Gem. § 32 i.V.m. § 37 GVG dürfen Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind sowie Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann, nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Von allen Bewerbern wurden die entsprechenden Angaben und Fragen im Bewerbungsbogen gegeben. Eine Überprüfung ergab, dass alle Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen waren. Gründe für die Nichtberufung zum Amt eines Schöffen (§§ 33, 34 GVG) bzw. eine Unfähigkeit zum Schöffenamts nach § 32 GVG sind nicht bekannt.

Der Stadtrat hat die Bewerber gem. § 39 Abs. 7 SächsGemO zu wählen. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist zur Aufnahme jedes Bewerbers in die endgültige Liste jeweils die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt. Zu beachten ist außerdem das Erfordernis des § 36 Abs. 2 GVG, wonach bei der Wahl alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen werden sollen.

Gem. § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG ist die Vorschlagsliste nach Veröffentlichung in ortsüblicher Weise für die Dauer einer Woche zur Einsicht aufzulegen. Die entsprechende Bekanntmachung über Ort, Beginn und Ende der Auslegungsfrist wird im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch am 9. Juni 2018 bekannt gegeben. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt die Abgabe der Vorschlagsliste der Großen Kreisstadt Delitzsch nebst etwaigen Einsprüchen an das Amtsgericht Eilenburg zur abschließenden Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahr 2019 - 2023.

In der Anlage 3 (nicht öffentlich) sind alle Bewerber, gekennzeichnet nach Frauen und Männern, aufgeführt. Daraus erfolgt gemäß Ziff. 2 des Beschlussvorschlages die geheime Wahl entsprechend des folgenden Verfahrens, soweit nicht die Beschlussfassung gemäß Ziff. 1 des Beschlussvorschlages erfolgt ist:

Gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Das Wahlverfahren selbst erfolgt nach den Vorschriften der SächsGemO:

Wahlverfahren gem. § 39 Abs. 7 SächsGemO

1. Die Wahl erfolgt geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
2. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Personen zu wählen sind, d. h. im ersten Wahlgang 13 Stimmen.
 - Auf dem **Stimmzettel A** (Anlage 2) werden maximal 13 Bewerber angekreuzt.
 - Stimmenhäufung ist nicht gestattet.
 - Leere Stimmzettel gelten als ungültig.
 - Werden auf einem Stimmzettel weniger als 13 Stimmen abgegeben, ist dieser gültig.
3. In die Vorschlagsliste werden die Personen aufgenommen, die eine **2/3 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder des Stadtrates erreichen, jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

Von den 13 Bewerbern mit den meisten Stimmen sind diejenigen gewählt, die die erforderliche Stimmenzahl, also die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erhalten haben: $31:2 = 15,5$ aufgerundet auf **16**. Bei Anwesenheit bis 24 Mitgliedern des Stadtrates entspricht diese Zahl 16 auch der notwendigen Zahl von zwei Dritteln der Anwesenden.

Bei Anwesenheit von über 24 Mitgliedern ist die erforderliche **2/3-Stimmenzahl** wie folgt **gestaffelt**:

25 = 17

26 = 18

27 = 18

28 = 19

29 = 20

30 = 20

31 = 21

4. Sind im ersten Wahlgang weniger als 13 Personen gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen hat, wie noch Personen zu wählen sind. Von der Liste der zu wählenden Personen werden ab dem 2. Wahlgang die Personen gestrichen, die bereits eine 2/3-Mehrheit auf sich vereinigen konnten = **Stimmzettel B** (wird ggf. während der Sitzung angefertigt).

5. Haben mehr als insgesamt 13 Personen die 2/3 Mehrheit erreicht, sind die mit den meisten Stimmen gewählt. Eine Stichwahl zur Besetzung der letzten Plätze findet statt, wenn mehr als 13 qualifiziert sind. Die Stichwahl erfolgt zwischen den Bewerbern, die den bereits qualifizierten in der Stimmenzahl als nächste folgen und die die gleiche Stimmenzahl haben = **Stimmzettel C** (wird ggf. während der Sitzung angefertigt).
6. Haben wiederum weniger als insgesamt 13 Personen die 2/3 Mehrheit erreicht, erfolgen weitere Wahlgänge nach den o. g. Punkten.

Anlagen:

- Anlage 1 - Vorschlagsliste 13 Kandidaten
- Anlage 2 - Stimmzettel A
- Anlage 3 - Vorschlagsliste mit allen Bewerbern (nicht öffentlich)
- Anlage 4 - Ergänzungen zu Anlage 3 (nicht öffentlich)